

das heisst, es kommt nicht auf deren Böswilligkeit oder schlechte Absicht an.⁵¹

3. Willkür als qualifizierte Rechtswidrigkeit

Nach der konstanten Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes liegt ein Verstoß gegen das Willkürverbot nur vor, wenn ein Gesetz oder ein Entscheid einer rechtsanwendenden Behörde für den Betroffenen eine qualifizierte Rechtsverletzung beziehungsweise eine krasse Ungerechtigkeit darstellt. Das Erfordernis der qualifizierten Rechtsverletzung/der krasse Ungerechtigkeit findet sich in praktisch allen Entscheidungen des Staatsgerichtshofes zum Willkürverbot.⁵²

4. Willkür im Ergebnis

Der Staatsgerichtshof verlangt – wie das Bundesgericht –, dass das Ergebnis einer staatlichen Anordnung (Gesetz/Entscheidung) willkürlich ist. Wenn nur die Begründung gegen das Willkürverbot verstößt, hebt er das betreffende Gesetz beziehungsweise die betreffende richterliche oder behördliche Entscheidung nicht auf.⁵³

VI. PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

1. Staatsbürger und ausländische natürliche Personen

Bis Ende der achtziger Jahre trat der Staatsgerichtshof auf Beschwerden von Ausländern wegen Verletzung des Willkürverbots nur ein, wenn er

51 Vgl. im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts Müller J. P., Grundrechte, S. 469. Vgl. auch Thüer, Willkürverbot, S. 425. Siehe S. 181 ff.

52 Vgl. dazu S. 105 f. und S. 185 ff.

53 Vgl. etwa: StGH 2002/76, Entscheidung vom 14. April 2003, LES 2005, S. 236 (243). Vgl. im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts Müller J. P., Grundrechte, S. 475; Kälin, Willkürverbot und Rechtsgleichheit, S. 749 f. Vgl. zu dieser Problematik ausführlich S. 197 ff. und S. 202 ff.